

Wirtschaftliche Hilfen für Familien

- Die Elternzeit
- Das Elterngeld
- Das Kindergeld
- Wohnen
 - Sozialwohnungsvermittlung, Wohnberechtigungsschein, Wohngeld
- Wenn das Einkommen nicht ausreicht
 - Unterhaltsvorschuss
 - Arbeitslosengeld II nach dem SGB II
 - Sozialhilfe nach dem SGB XII
 - Gelnhäuser Tafel e. V.
 - Kleiderstuben
 - Gebrauchtmöbelhalle (Möbel/Haushalt)
- Schuldnerberatung

Die Elternzeit

Ein Anspruch auf Elternzeit besteht für jeden Elternteil zur Betreuung und Erziehung seines Kindes bis zur Vollendung dessen dritten Lebensjahres. Die Elternzeit ist ein Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin gegenüber dem Arbeitgeber. Während der Elternzeit ruhen die Hauptpflichten des Arbeitsverhältnisses. Das Arbeitsverhältnis bleibt aber bestehen und nach Ablauf der Elternzeit besteht ein Anspruch auf Rückkehr auf den ursprünglichen Arbeitsplatz bzw. auf einen, der mit dem vorherigen vergleichbar ist.

Das Elterngeld

Das Elterngeld wurde zum 1. Januar 2007 eingeführt. Es wird für Familien gezahlt, deren Kinder ab diesem Stichtag geboren werden. Für Kinder, die bis zum 31. Dezember 2006 zur Welt kommen, gilt noch das Erziehungsgeldgesetz.

Zuständige Stelle für das Elterngeld:

Hessisches Amt für
Versorgung und Soziales Frankfurt/M
Walter-Möller-Platz 1
60439 Frankfurt
(Im Nordwestzentrum)
Telefon: 069-1567-1
FAX: 069-1567-234



Das Kindergeld

Kindergeld können alle Eltern erhalten, die ihren Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik haben. Das Geld gibt es für alle Kinder bis zum 18. Lebensjahr, für Kinder in der Ausbildung bis zum 27. Lebensjahr (plus Zivil- bzw. Wehrdienst), für Kinder ohne Arbeitsplatz bis zum 21. Lebensjahr und zeitlich unbegrenzt für Kinder, die wegen einer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt für die ersten beiden Kinder monatlich 219 Euro, für das dritte 225 Euro und jedes weitere Kind monatlich 250 Euro. (Stand 2021)

Zu beantragen ist das Kindergeld bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit im Arbeitsamt. von der es auch ausgezahlt wird. Wer im Öffentlichen Dienst beschäftigt ist, beantragt das Kindergeld bei seiner Personalstelle (aus der Familienkasse des Öffentlichen Dienstes),

Das Kindergeld wird an die Person gezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll.

Kindergeldzuschlag

Seit dem 01.10.2008 ist auch möglich einen Kindergeldzuschlag zu beantragen.

Anspruch auf Kindergeldzuschlag haben Eltern für ihre unverheirateten Kinder unter 25 Jahren, die in ihrem Haushalt leben, wenn

- für dieses Kind Kindergeld bezogen wird
- die monatlichen Einnahmen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze erreichen
- das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigt und
- der Bedarf der Familie durch die Zahlung von Kinderzuschlag gedeckt ist und deshalb keinen Anspruch auf ALG II / Sozialgeld besteht

Zuständige Stellen für das Stadtgebiet Gelnhausen:

Familiengeldkasse Hanau

Am Hauptbahnhof 1

63450 Hanau

Telefon: 0180-1546337

Fax: 06181-672910453

E-Mail: Familienkasse-Hanau@Arbeitsagentur.de



Familienkasse

Wohnen

Wohngeld

Wohngeld wird zur wirtschaftlichen Sicherung angemessener und familiengerechter Wohnverhältnisse als „Mietzuschuss“ für Mieter von Wohnraum und als „Lastenzuschuss“ für Eigentümer eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung gewährt. Nicht antragsberechtigt sind alleinstehende Erstauszubildende, Wehrpflichtige bzw. Zivildienstleistende sowie Schüler und Studenten, denen BAföG dem Grunde nach zusteht.

Folgende Formulare werden benötigt und sind bei der Wohngeldstelle des Main-Kinzig-Kreises erhältlich:

- Antrag auf Wohngeld
- Bescheinigung des Vermieters (wichtig: Baujahr des Hauses, Wohnungsgröße).
- Bei Lastenzuschuss wird eine Fremdmittelbescheinigung der Banken benötigt
- Zusätzliche Erklärungen zum Antrag auf Wohngeld
- Einkommensnachweise
- Schulbescheinigungen bei Kindern über 16 Jahren
- Schwerbehindertenausweise (falls vorhanden)
- Bescheide über Pflegegeld (falls vorhanden)
- Nachweise über Unterhaltsverpflichtungen (falls vorhanden)

- Nachweise über Kapitalerträge - auch unter dem Sparerfreibetrag (Kopie Kontoauszüge, Sparbücher etc.)

Ansprechpartner:

Main-Kinzig-Kreis
Wohngeldstelle
Barbarossastraße 20-24
63571 Gelnhausen



Wenn das Einkommen nicht ausreicht

Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie als Alleinerziehende/r für Ihr Kind keinen oder keinen ausreichenden Unterhalt vom anderen Elternteil erhalten, besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Ein Kind hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, wenn es:

- das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt.

Einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss können Sie stellen bei:

Main-Kinzig-Kreis
Jugendamt –
Barbarossastraße 20-24
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051 – 851-6285

Arbeitslosengeld II nach dem SGB II und Sozialhilfe nach dem SGB XII

Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) ist es, die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, zu stärken und dazu beizutragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Leistungsumfang:

Die Leistungen zum Lebensunterhalt richten sich nach gesetzlichen Bedarfssätzen. Vorhandenes Einkommen und Vermögen wird hierauf angerechnet. Schulden können nicht berücksichtigt werden. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind unterteilt in ALG II für erwerbsfähige Hilfebedürftige und Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige. Erwerbsfähig sind Personen zwischen 15 und 65 Jahren, die gesundheitlich in der Lage sind, täglich mindestens drei Stunden einer Beschäftigung nachzugehen.

SGB XII - Aufgabe der Sozialhilfe

Aufgabe der Sozialhilfe ist es, den Leistungsberechtigten die Führung eines Lebens zu ermöglichen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Leistung soll sie so weit wie möglich befähigen, unabhängig von ihr zu leben; darauf haben auch die Leistungsberechtigten nach ihren Kräften hinzuarbeiten. Zur Erreichung dieser Ziele haben die Leistungsberechtigten und die Träger der Sozialhilfe im Rahmen ihrer Rechte und Pflichten zusammenzuwirken.

Ansprechpartner zu diesen Themen finden Sie bei der Stadtverwaltung Gelnhausen.
Amt für Soziales, Wohnsitzlose und Flüchtlinge
Fr. Nachtigal/Fr. Fillsack/Frau Gunkel
Obermarkt 24
63571 Gelnhausen
Tel: 06051-830-124 Frau Fillsack
Tel: 06051-830-126 Frau Nachtigal
Tel: 06051-830-727 Frau Gunkel

Gelnhäuser Tafel

Verwerten statt vernichten!

Zirka 20% der hergestellten Lebensmittel erreichen den Verbraucher nicht! Hier setzt die Arbeit der Tafeln an. Wir holen mit unseren Fahrzeugen Lebensmittel von den Märkten und Geschäften unserer Sponsoren ab, sortieren diese und verteilen sie an mehreren Ausgabestellen an bedürftige Mitmenschen.

Bezugsberechtigt sind ausschließlich Personen deren Einkommen nachweisbar nicht zur Deckung des Lebensunterhalts reicht. Nach Prüfung durch unser Team in der Geschäftsstelle in der Cassebeerstraße 7 erhalten diese einen Ausweis der sie einmal wöchentlich zur Abholung eines speziell auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Warenkorbs berechtigt.

Ansprechpartner:
Gelnhäuser Tafel e.V.
Cassebeerstraße 7
63571 Gelnhausen
Tel: 06051-8858577



Kleiderstube

Das Deutsche Rote Kreuz betreibt eine gut sortierte Kleiderkammer. Gut erhaltene Kleidung wird von den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen der Kleiderkammer im DRK-Gebäude im Technologie- und Dienstleistungszentrum gerne entgegengenommen. Sie nehmen auch gut erhaltene Gebrauchtkleidung entgegen.

Deutsches Rotes Kreuz
Berliner Straße 45
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051 – 48 00 13
Öffnungszeiten:
Montags- Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch 08:00 – 17:00 Uhr



Gebrauchtmöbel

Gut erhaltene Gebrauchtmöbel und Elektrogeräte können hier erworben werden.

Die Werkstatt – Flohmarkt & Gebrauchtmöbel
Frankfurter Straße 32
63571 Gelnhausen
Tel: 01714668474

Schuldnerberatung

Die Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Gelnhausen berät Sie gerne. Die Beratung umfasst u. a. wohnungserhaltende Maßnahmen, Krisenintervention, die Feststellung der Gesamtverschuldung und die Hilfe bei Verhandlungen mit den Gläubigern im Hinblick auf Anerkennung oder Ablehnung, Stundung, Erlass oder ratenweise Begleichung der Forderung. Die Beratung kann nicht bei Insolvenzen und bei Schulden aus Selbstständigkeit in Anspruch genommen werden.

Ansprechpartner:
Diakonisches Werk
Holzgasse 17
63571 Gelnhausen
Tel. 06051 – 92450